

SATZUNG

des Vereins "Forum Stiftsgymnasium Wilhering"

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Forum Stiftsgymnasium Wilhering".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wilhering . und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2: Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt einerseits den Kontakt zwischen Maturanten und / oder Lehrern des Stiftsgymnasiums Wilhering sowie andererseits die Förderung und Beratung des Schulerhalters in wirtschaftlichen, sozialen, soziokulturellen und Bildungsfragen sowie Förderung von herausragenden Leistungen einzelner Schüler des Stiftsgymnasiums Wilhering.
- (2) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung oder Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen gerichtet. Der Verein ist gemeinnützig und mildtätig im Sinne der Bestimmung der §§ 34 ff BAO. Er entfaltet keine wirtschaftliche Tätigkeit, wodurch er mit einer der Abgabepflicht unterliegenden natürlichen oder juristischen Person in Wettbewerb treten könnte.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
- (2) Die Mitglieder streben den Vereinszweck mit folgenden ideellen Mitteln an:
 - * durch Pflege des Kontaktes und der Freundschaft der Mitglieder untereinander;
 - * durch die Verbreitung der guten Reputation des Stiftsgymnasiums Wilhering;
 - * durch Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Zusammenkünfte zwecks Pflege der Freundschaft und sonstige Veranstaltungen zur Weiterbildung der Schüler des Stiftsgymnasiums Wilhering;
 - * durch Aufbringung der zur Förderung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel;
 - * durch Mitgliedsbeiträge;
 - * durch freiwillige Spenden und Zuwendungen der Vereinsmitglieder und Dritter;
 - * durch Subventionen;
 - durch Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlöse ausschließlich dem Vereinszweck dienen;
 - * durch Erträge aus Publikationen.

- (3) Der Verein kann sich — wenn dies als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich oder nützlich sein sollte — als nicht persönlich haftender Gesellschafter an Gesellschaften, auch an Kapitalgesellschaften, beteiligen.

§ 4: Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen und entweder am Stiftsgymnasium Wilhering maturiert oder ein sonstiges Naheverhältnis zum Stiftsgymnasium Wilhering haben und vom Verein ernannt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die am Stiftsgymnasium Wilhering maturiert haben, aber nicht den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben oder Personen, die nicht am Stiftsgymnasium Wilhering maturiert haben, jedoch vom Vorstand ernannt werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können jegliche Personen sein, denen zumindest Teilrechtsfähigkeit zukommt und welche die Zwecke des Vereines durch Zahlung eines über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinausgehenden, jährlichen Förderbeitrages unterstützen, ohne ordentliche Mitglieder im Sinne des Absatzes (2) zu sein.
- (5) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 5: Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines erwerben ihre Mitgliedschaft nach der Matura mit Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, ohne dass es einer formellen Aufnahme durch den Verein bedarf.
- (2) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern, die nicht am Stiftsgymnasium maturiert haben und fördernden Mitgliedern, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod bei physischen Personen bzw. durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen bzw. der Teilrechtsfähigkeit bei sonstigen Gesellschaften;

- b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und nur mit 31.12. jeden Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich erklärt werden kann;
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die von ihm übernommenen Pflichten gröblich verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und der Setzung einer Nachfrist ein Mitglied länger als 5 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt;
- d) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und unehrenhaften Verhaltens;

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Den ordentlichen Mitgliedern kommt das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck und die Interessen des Vereins nach Kräften in privater, beruflicher Hinsicht und in der Öffentlichkeit bestmöglich zu fördern und zu vertreten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet; die außerordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die vom Vorstand ernannten Mitglieder haben den jeweiligen Mitgliedsbeitrag und Förderbeitrag zu bezahlen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 11), die Rechnungsprüferinnen (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins und hat mindestens ein Mal jährlich zusammen zu treten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung binnen 4 Wochen nach Einlangen des Verlangens beim Vorstand statt.

- (3) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen die Beschlüsse jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter / Obfraustellvertreterin das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge;
- e) Änderung der Statuten, die nur mit zwei Drittel-Mehrheit beschlossen werden kann
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die nur mit zwei Drittel-Mehrheit beschlossen werden kann;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann / der Obfrau, dessen / deren Stellvertreterin sowie dem Schriftführer / der Schriftführein und dem Kassier/ der Kassierin und allfälligen weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Funktionsdauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Geldmittel.

Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen zu führen und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Am Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand binnen 5 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensbericht zu erstellen und den Rechnungsprüferinnen zur Erstellung eines Prüfungsberichtes zu übermitteln.

Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren.

- (4) Dem Vorstand kommen weiters alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung;
- b) Einberufung der Generalversammlung;
- c) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

- (5) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Obmann/die Obfrau bei dessen/deren Verhinderung durch dessen Stellvertreterin; ist auch diese(r) verhindert durch das jeweils an Lebensjahren älteste sonstige Vorstandsmitglied.

- (6) Der Schriftführer hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (8) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung dessen Stellvertreterin; ist auch diese(r) verhindert das an Jahren älteste sonstige Vorstandsmitglied. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern oder der Generalversammlung ihren Rücktritt erklären.

§ 12: Rechnungsprüferinnen

- (1) Von der Generalversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüferinnen gewählt. Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die im § 21 des Vereinsgesetz 2002 näher umschriebene und innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzunehmende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüferinnen haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Teil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Die beiden derart namhaft gemachten Schiedsrichter ernennen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen; seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Nach einer Entscheidung des Schiedsgerichtes oder in dem Falle, dass binnen 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes eine Entscheidung nicht getroffen wurde, steht den Streitteilen die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

§ 14: Ausschüsse

- (1) Der Vorstand setzt durch Beschluss Ausschüsse ein, denen jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied angehören soll. Der Obmann / die Obfrau gehört Kraft ihres Amtes als voll berechtigtes Mitglied allen Ausschüssen an. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Leiters des betreffenden Ausschusses vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Ausschüsse behandeln alle Angelegenheiten, die ihnen aufgrund der Satzungen oder solche, die ihm vom Vorstand übertragen werden. Ohne

besondere Ermächtigung des Vorstandes können die Ausschüsse keine entgeltigen Beschlüsse fassen, die den Verein verpflichten. Dafür ist vorher dem Vorstand ein Bericht zu unterbreiten, den dieser gutheißen muss.

§ 15: Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, zur Ergänzung der Statuten eine für die Mitglieder des Vereins verbindliche Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 16: Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung nur mit zwei Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins, sei es durch Selbstauflösung oder bei Auflösung durch die Vereinsbehörde, soll das Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Stiftsgymnasium Wilhering zufallen.